

An die
Durchgangssärztinnen und
Durchgangssärzte
in Bayern und Sachsen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 411.1-DALE
Ansprechpartner: Harald Zeitler
Telefon: +49 30 13001-5800
Telefax: +49 30 13001-5899
E-Mail: lv-suedost@dguv.de
Datum: 27. Juni 2022

Rundschreiben 12/2022 (D) **DALE-UV-Verfahren: Umstellung des DALE-UV Verfahrens auf KIM zum 01.09.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 5/202 vom 03.03.2022 haben wir Sie über die Umstellung des Übertragungsweges für DALE-UV auf die Kommunikation im Medizinwesen (KIM) ab dem 01.07.2022 informiert.

Leider ist es der gematik GmbH und der d-trust GmbH nicht möglich, der DGUV den Zugang zur Telematikinfrastruktur (TI) zum 01.07.2022 zu ermöglichen. Die Umstellung auf das Übertragungsverfahren KIM muss daher auf den 01.09.2022 verschoben werden. Die DGUV bedauert es sehr, dass durch die erneuten Änderungen die Belastungen für die D-Ärzte bzw. für die Praxisorganisation weiter verschärft werden. Es besteht aber keine direkte Einflussmöglichkeit auf die Entscheidungen der gematik GmbH, weil die „Fahrpläne“ durch das BMG in Zusammenarbeit mit der KBV, DKG sowie den Krankenkassen (GKV /Private) festgelegt werden. Von Seiten der DGUV wird immer wieder auf die Probleme hingewiesen, die in der Praxis ausgelöst werden.

Zeitrahmen der Umstellung

Berichte im DALE-UV-Verfahren können mittels KIM (DALE-UV Version 22.2.01) somit erst ab dem 01.09.2022 angenommen und verarbeitet werden. Da das KV-Connect-Verfahren zum 01.01.2023 endgültig abgeschaltet wird, ist eine Berichtsübermittlung auf Basis der bisherigen DALE-UV Version 19.4.01 ab diesem Termin nicht mehr möglich. Erfolgt die Umstellung auf DALE-UV 22.2.01 und damit auf den Übertragungsweg KIM nicht fristgerecht, kann ab dem 01.01.2023 die Übermittlung der Berichte alternativ nur noch in Papierform erfolgen.

Voraussetzungen für die Umstellung

Voraussetzung für die Umstellung auf KIM ist, dass die Softwarehersteller das Audit für die neue DALE-UV Version 22.2.01 frühzeitig und erfolgreich abschließen, und anschließend die rechtzeitige Produktivsetzung bei den D-Ärzten und D-Ärztinnen ermöglichen. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Softwarehersteller nach dem Stand des Audits und der weiteren zeitlichen Planung für die Implementierung der neuen DALE-UV Version. Eine Übersicht der Softwarehersteller, die sich bereits erfolgreich für DALE-UV 22.2.01 auditiert haben, finden Sie [hier](#).

Inhalte der Daten-Übermittlung

Mit der Umstellung auf die DALE-UV Version 22.2.01 (<https://www.dguv.de/dale-uv/info-fuer-softwarehersteller/downloads/index.jsp>), welche ausschließlich KIM unterstützen wird, erfolgen keine inhaltlichen Änderungen der zu übermittelnden Berichtsdaten. Die Umstellung betrifft ausschließlich den technischen Übertragungsweg und damit verbundene Prozesse wie die Handhabung technischer Übertragungsfehler.

Vorgehen bei Versionswechsel

Die Nachrichten zu einem Behandlungs-/Abrechnungsfälle müssen nicht alle in derselben DALE-UV Version übermittelt werden. Wird beispielsweise ein D-Arztbericht in der Nachrichtenversion DALE-UV 19.4.01 (bis 31.12.2022 gültig) übermittelt, können weitere Nachrichten im selben Fall (z. B. Verlaufsbericht – F2100) nach Systemumstellung in der neuen Nachrichtenversion DALE-UV 22.2.01 gesendet werden.

Vorgaben für die KIM Kommunikation

Nach aktuellem Stand wird es keine Anforderungen der DGUV für die Nutzung gesonderter KIM-Adressen zur Verwendung für das DALE-UV-Verfahren geben. Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren oder Berufsausübungsgemeinschaften können bereits bestehende, einrichtungsbezogene, KIM-Adressen für diese Datenübermittlung nutzen. Die Absender-Adresse wird seitens der DGUV als Antwort-Adresse verwendet (s. Fehlerverfahren).

Bitte beachten Sie, dass der technische Ablauf im KIM-Verfahren keine Auswirkungen auf den Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung hat. Dieser gilt weiterhin. Dazu zählt insbesondere, dass die Freigabe der Berichte nur durch Sie als D-Arzt/D-Ärztin, ggf. unter Berücksichtigung einer zulässigen Vertretungsregelung, erfolgt. Näheres dazu ist in den Auslegungsgrundsätzen zu den D-Arztanforderungen geregelt. Diese finden Sie [hier](#).

Wir möchten Sie schon heute darüber informieren, dass in einer zukünftigen DALE-UV-Version die Signatur der übermittelten Nutzdaten („Payload“) vorgesehen wird. Wir beabsichtigen dabei, uns eng an die bereits existierenden Verfahren wie eAU oder eRezept zu orientieren. Über die konkrete Planung werden wir Sie rechtzeitig in Kenntnis setzen. Für die Einführung des Signaturverfahrens wird es ebenfalls eine Übergangszeit geben.

Fehlerverfahren/Ersatzverfahren

Inhaltlich/fachliche Fehler der übermittelten Berichte werden wie bisher über entsprechende Fehlerinformationen in der DGUV-Quittung übermittelt. Die Quittungen werden immer an die KIM-Adresse des Absenders der Berichte gesendet. Bei einrichtungsbezogenen KIM-Adressen (s. o.) muss sichergestellt werden, dass die Quittungen, insbesondere die Hinweise auf technische Übertragungs- bzw. Zustellfehler dem übermittelten Bericht zugeordnet werden kann, damit eine erneute, fehlerfreie Übermittlung veranlasst werden kann.

Ein technisches Ersatzverfahren (z. B. bei Ausfall der Telematikinfrastruktur oder einer der benötigten Komponenten) besteht nicht. In diesen Fällen ist ausschließlich die Übermittlung in Papierform vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Harald Zeitler
Geschäftsstellenleiter